

Vereinbarung

über die entgeltliche Werbung auf der Spielkleidung

Werbeträger (1)
(Name und Anschrift):

Werbepartner (2)
(Name und Anschrift):

Art und Umfang der Werbung (3). Genaue Beschreibung, Gestaltung, Schrift, Emblem und Größenangabe. Erforderlichenfalls Skizze auf gesondertem Blatt beifügen:

Vertragszeitraum (4): vom _____ bis _____

Leistung des Werbepartners:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die der Rückseite zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil dieses Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bowlingverband Hamburg e.V. getroffen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Werbeträger)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Werbepartner)

Genehmigungsvermerk:

Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung in der Vereinbarung belegten Form für den o.a. Vertragszeitraum erteilt:

Hamburg, den _____

(Unterschrift 1. Vorsitzender)

Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes e.V. für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf der Spielkleidung.

1. Ziffer 4.7.3 der DBU-Sportordnung (Ausgabe 1. August 2005)

Das Tragen von Firmennamen und –abzeichen auf der Sportbekleidung (Trikots und Trainingsanzüge) ist allen Firmensportgruppen, die der DBU angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Sportbekleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DBU-internen Sportbetrieb gestattet. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemeinen gültigen Grundsätze verstoßen. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung von Mannschaften ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vor- und rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband (nachweisbare Firmensportgruppen, die eine oder mehrere Werbungen ihres Unternehmen tragen, sind ausgenommen). Werbung betreibende Bundesligamannschaften sowie Teilnehmer an Veranstaltungen auf Bundesebene haben der spielleitenden Stelle ein Exemplar des die Werbeleistung begründenden Vertrages auf Anforderung zuzuleiten. Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt. Diese Vorschriften haben nur im Bereich der DBU und ihrer Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der WTBA und der ETBF. Die DBU schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den nicht von ihr abgeschlossenen Werbeverträgen aus.

2. Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines „eingetragenen Vereins“ wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personen Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen alle durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen.

3. Firmen- und Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen getragen werden.

4. Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt für den abgeschlossenen Vertragszeitraum.

5. Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

6. Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Bowlingverband Hamburg beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

7. Der Bowlingverband Hamburg ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.

8. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom BVH-Vorstand festgesetzt.

9. Der Vertrag ist zuständigen Verein zur Genehmigung/Kennntnis vorzulegen. Der Verein hat seine Genehmigung/Kennntnisnahme untenstehend zu bestätigen:

Genehmigt/zur Kennntnis genommen:

Hamburg, den

_____ (Stempel und Unterschrift des Vereins)